



*die lobby für kinder*

# STELLUNGNAHME

des  
**Deutschen Kinderschutzbundes  
Landesverband NRW e.V.**

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie  
und Integration des Landtags NRW (Federführung)

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von  
Kindern  
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und  
Jugendhilfegesetzes - SGB VIII Drs. 14/4410**

**Vorlage zur Anhörung am 28./29.08.2007**

Die DKSB–Stellungnahme besteht aus zwei Teilen:

1. Grundsatzposition
2. Kurzbeantwortung ausgewählter Fragen

### 1. Grundsatzposition

Der DKSB leitet seine Bewertung des Gesetzentwurfes von den **Grundrechten der Kinder** ab, wie sie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UNKRK) und in der Landesverfassung NRW verankert sind. Danach haben Kinder ein Recht darauf, dass der Staat die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer prioritären Verantwortung für das Kindeswohl – u. a. durch Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern - angemessen und effektiv unterstützt (Art. 18 UNKRK). Er hat die Kinder vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu schützen (Art. 19 UNKRK) und ihr Grundrecht auf Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit (Art. 24, 26 und 28 UNKRK) zu garantieren. Dem dienen in Deutschland die Rechtsbereiche der öffentlichen Fürsorge in fachlicher Zuständigkeit des Bundes und der Länder im Rahmen von Ausführungsgesetzen sowie die Bildungsgesetze in Zuständigkeit der Bundesländer.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein rechtlicher Zwitter. Er regelt sowohl Sachverhalte der öffentlichen Fürsorge als auch solche des Bildungswesens. Soweit es den Bereich der Bildung betrifft, kann das Land eigene Akzente setzen, muss aber darauf achten, die Vorgaben des Bundesrechtes nach dem SGB VIII nicht zu verletzen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht durchgehend gelungen <sup>1</sup>(siehe unten).

Schon im Titel des Gesetzes wird diese Problematik deutlich. Nach SGB VIII fasst der Begriff „Förderung“ die Bereiche „Erziehung, Bildung und Betreuung“ zusammen. Gleichwohl wird im KiBiz der Begriff „Bildung“ noch einmal eigenständig daneben gesetzt.

Daraus leiten wir ab, dass die Landesregierung in NRW bemüht ist, ihre Verantwortung für das Recht aller Kinder auf Bildung über das Schulalter hinaus bis zur Geburt vorzuziehen. Das begrüßen wir sehr. Was ihr dabei schwer fällt, ist, zu erkennen, dass Bildungserwerb im frühen Kindesalter anders verläuft als in schulischen Kontexten. Was bisher Eltern von unter Dreijährigen allein überlassen war, soll nun wegen grundsätzlich veränderter Lebenslagen vieler Familien durch öffentliche Förderangebote in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ersetzt bzw. ergänzt werden. Das ist grundsätzlich richtig, weil dadurch soziale Benachteiligungen der Kinder kompensiert werden und Eltern ohne Gefährdungen

---

<sup>1</sup> Barkhoff & Partner: Stellungnahme aus juristischer Sicht - „Kinderbildungsgesetz - KiBiz“ Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VII, Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 14/4410 vom 20.08.2007, Landtagszuschrift 14/1048

für das Aufwachsen ihrer Kinder dem Arbeitsmarkt früh wieder zur Verfügung stehen können. Das bedingt aber auch, dass der in Einrichtungen oder in Kindertagespflege ablaufende Bildungsprozess kein grundsätzlich anderer sein kann als er für Familienmilieus spezifisch ist. Das bedeutet u. a., dass sich Kompetenzvermittlung in Unterrichtsform verbietet. Sprache z. B. entsteht im intensiven, alltäglichen kommunikativen Austausch und nicht durch Sprachvermittlungseinheiten nach Stundenplan.

Eine inhaltliche Grenzziehung zwischen öffentlicher Fürsorge einerseits und Bildung andererseits kann nicht gelingen. Es findet Bildung dort statt, wo Kinder in Beziehungen leben und Raum haben, ihre Welt zu entdecken - auch wenn Erwachsene aufpassen, schützen, versorgen, pflegen und betreuen. Deshalb ist es ein richtiges Signal, dieses Ausführungsgesetz zum SGB VIII zugleich als Landesbildungsgesetz für kleine Kinder zu verstehen.

Ein bloßes Verbalbekenntnis zum Bildungsauftrag reicht aber nicht aus. Das Land als Bildungsverantwortlicher darf hier keine anderen finanziellen Rahmenbedingungen setzen als im Bereich schulischer Bildung. Es kann seine Verantwortung auch nicht an Kommunen und freie Träger abtreten, wohl aber deren praktische Umsetzung.

Das bedeutet u. a.:

- Abschaffung von Elternbeiträgen, da die eingangs zitierten Rechte des Kindes nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen dürfen. Dabei hilft auch keine Sozialstaffelung, weil beitragspflichtige Eltern versuchen werden, so billig wie möglich davonzukommen und nur soviel Kindergartenzeit, wie sie sich finanziell erlauben wollen oder können. Das Wohl der Kinder gerät dabei schnell ins Hintertreffen. Prekärer Nebeneffekt dürfte eine Zunahme erzwungener Teilzeitarbeit für Fachkräfte im Bildungs-/Betreuungsbereich sein, da die teuren Langzeitgruppen zu wenig gebucht werden.
- So wenig wie die Schule mit Kopfpauschalen nach Unterrichtsumfang arbeiten könnte, so wenig kann das auch der institutionelle Bereich früher Bildung.

Zur Sicherung der Rechte des Kindes auf bestmögliche Bildung und Schutz vor den nachteiligen Folgen eines Lebens in Armut müssen die erforderlichen Qualitätsstandards für ein öffentlich verantwortetes Aufwachsen in den ersten Lebensjahren gesetzlich festgeschrieben werden. Dazu gehören:

- eine aufgabenadäquate Qualifizierung der Fachkräfte durch veränderte Ausbildung und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung
- ein Fachkräfte–Kind–Verhältnis, das Intensität und Vielfalt erlaubt
- Gruppengrößen, die das Miteinander der Kinder und das Zueinander von Erwachsenen und Kindern erleichtern
- eine altersgemischte Gruppenzusammensetzung, die soziales Lernen provoziert

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, bei denen die vertragliche Aufenthaltsdauer nach dem Bedarf von Kindern und Eltern, nicht aber nach standardisierten Gruppentypen gewählt werden kann
- angemessene Freistellungszeiten für Leitungs- und Gruppenpersonal zur Wahrnehmung der im Gesetz an verschiedenen Stellen genannten Aufgaben für Einrichtungsmanagement, Konzepterstellung, Dokumentation, Planung und Gestaltung

Die Kindertagespflege muss als Profession anerkannt werden. Voraussetzungen dazu sind: Professionalisierung der Tagespflegepersonen, ein auskömmliches Einkommen bei angemessener zu betreuender Kinderzahl; dabei sind acht Kinder pro Pflegeperson unvertretbar. Neun Kinder bei zwei oder mehr Betreuungspersonen in gemeinsamen Räumen sind keine Tagespflege, sondern eine neuartige Form der Kinderförderung im Sinne einer offenen Kleinkindertagesgruppe (OKT).

Am Anfang dieser Ausführungen stand die Klassifizierung des Gesetzes als ein Zwitter zwischen öffentlicher Fürsorge und Bildung. Deshalb ist den besonderen Rechten und Pflichten der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Ein Beirat mit einem schwachen Anhörungsrecht ist hier bei weitem zu wenig. Der Gesetzgeber muss sich dabei an den Bestimmungen des GTK orientieren.

Pro-Kopf-Pauschalen sollen den Durchschnitt der Betriebskosten pro Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt abbilden. Diesen allerdings auf das Jahr 2005 zu datieren, ist angesichts der Kostenentwicklung bis heute und weiter bis 2008 inakzeptabel. Durchschnittsbeträge pro Kopf bedeuten für 50 % der Träger, dass sie dort nicht kostendeckend sind. Wenn schon keine der Schulfinanzierung nachgebildete Lösung gewünscht wird, dann sollte man es den Trägern überlassen, in einem nachprüfbar Verfahren die spezifischen Pro-Kopf-Kosten ihrer jeweiligen Einrichtungen zu ermitteln. In der Summe müsste schließlich das gleiche Ergebnis herauskommen wie bei der Multiplikation aller Durchschnittsbeträge.

Einrichtungen sind unterschiedlich und deshalb auch nur bedingt vergleichbar. Es existieren einerseits moderne, funktionale wie auch andererseits alte - ursprünglich für andere Zwecke erbaute - Häuser. Sie stehen in gutbürgerlichen Stadtteilen ebenso wie auch in sozialen Schwerpunktgebieten. Bislang konnte die Heimaufsicht der Landesjugendämter durch Zuweisung oder Anerkennung eines besonderen Personalbedarfs solchen Gegebenheiten Rechnung tragen. Das müsste auch zukünftig wieder möglich sein.

Damit korrespondiert die Förderungsvoraussetzung einer Einbindung der Einrichtung in einen bestimmten Sozialraum. Die zugrunde liegende Wertorientierung der Eltern bei der Entscheidung für eine Einrichtung muss auch zulassen, dass es Zielgruppenangebote

unabhängig von Sozialräumen gibt. Im Übrigen ergibt sich hier ein Widerspruch zur Aufhebung der Grundschulbezirke mit der Sozialraumbindung einer Kindertageseinrichtung. Wenn Schule und Tageseinrichtung intensiv zusammenarbeiten sollen, ist es wenig sinnvoll, dass Eltern ihre Kinder nach Belieben räumlich entfernt einschulen können.

Schließlich gehört zum Recht des Kindes auf Bildung und Förderung auch der Rechtsanspruch, ohne den der Ausbau der Kindergartenplätze für Drei- bis Sechsjährige nicht im gewünschten Umfang erreicht worden wäre. Entsprechend muss es jetzt einen solchen Rechtsanspruch auch für die Unter-Dreijährigen geben. Damit ließe sich sicher auch der Widerspruch zwischen den Zielquoten der Bundes- und der Landesregierung NRW überwinden.

## **2. Beantwortung von Einzelfragen**

### **Block 1**

#### **Bildung und Sprachförderung, Familienzentren**

#### **Bildung und Sprachförderung**

***Zu 1: Welche Rahmenbedingungen erachten Sie für eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege für erforderlich, bezogen auf die folgenden Merkmale: Relation Kind Erzieher bzw. Erzieherin, Gruppengrößen, Raumbedarf, Ausbildung des pädagogischen Personals, Anwesenheitszeiten der Kinder, Curriculum, Förderung von deutsch und Mehrsprachigkeit, Elternbeiträge, notwendiger finanzieller Aufwand pro Kind bei optimalen Bedingungen?***

Um eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, müssen Qualitätsstandards zur Sicherung der Rechte des Kindes auf bestmögliche Bildung und Schutz vor den nachteiligen Folgen eines Lebens in Armut gesetzlich festgeschrieben werden. Dazu gehören:

- ein Fachkräfte–Kind–Verhältnis, das Intensität und Vielfalt erlaubt
- eine aufgabenadäquate Qualifizierung der Fachkräfte durch veränderte Ausbildung und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung
- Gruppengrößen, die das Miteinander der Kinder und das Zueinander von Erwachsenen und Kindern erleichtern
- Eine altersgemischte Gruppenzusammensetzung, die soziales Lernen provoziert
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, bei denen die vertragliche Aufenthaltsdauer nach dem Bedarf von Kindern und Eltern und nicht nach standardisierten Gruppentypen gewählt werden kann
- angemessene Freistellungszeiten für Leitungs- und Gruppenpersonal zur Wahrnehmung der im Gesetz an verschiedenen Stellen genannten Aufgaben für Einrichtungsmanagement, Konzepterstellung, Dokumentation, Planung und Gestaltung

***Zu 2: Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund des enormen Bedeutungszuwachses der frühen Bildung die im Gesetzentwurf aufgenommene frühzeitig einsetzende Sprachförderung bereits ab Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Schulbeginn?***

Sprache entsteht im intensiven, alltäglichen kommunikativen Austausch. Wenn öffentliche Verantwortung an die Stelle privater tritt (vgl. Grundsatzposition), dann bedarf es eines Fachkräfte–Kind–Verhältnisses, das eine intensive sprachliche Förderung im Kindergartenalltag durch qualifizierte Erzieherinnen ermöglicht, indem alltägliche und zahlreiche Sprechgelegenheiten die Basis bilden. Sprachförderung muss mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnen und darf nicht erst bei 4-Jährigen ansetzen. Eine Fördersumme von 340,- € pro Jahr und Kind ist in keiner Weise ausreichend, um eine qualitativ hochwertige Sprachförderung in diesem Sinne zu gewährleisten.

**Zu 3: Halten Sie einen integrierten Ansatz in der Sprachförderung, in dem die zusätzliche Sprachförderung auf der regelmäßigen Sprachförderung im Kindergartenalltag aufbaut für sinnvoll?**

Ja, s.o.

**Zu 4: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein im Hinblick auf die gewollte Stärkung vorschulischer Bildung und eine gezielte Sprachförderung?**

Der DKSB-NRW begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, mit der die Bildungs- und Erziehungsarbeit sich an der bestmöglichen frühkindlichen Förderung orientiert und Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden soll. Eine - wie im Vorblatt angekündigte und wünschenswertere - handlungsleitende Präzisierung ist für uns aber nicht erkennbar. Eine tatsächliche Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bedarf einer personellen Mindestausstattung auf hohem pädagogischem Niveau mit ausreichenden Vor- und Nachbereitungszeiten der Fachkräfte.

**Zu 5: Durch welche Regelungen im Gesetzentwurf kommt es tatsächlich zu dieser Stärkung des Bildungsauftrags im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Regelung des § 13 Abs. 5; § 14 (Kooperation mit Grundschule) und § 15 (Familienzentren)?**

a) Nicht erkennbar

b) Eine Gestaltung des Übergangs vom Elementarbereich in die Grundschule bedarf Voraussetzungen für eine „gelingende Kooperation“, unter den im §14 ausformulierten Aspekten. Den genannten - und aus unserer Sicht richtigen - Anforderungen müssen entsprechende zeitliche Ressourcen gegenübergestellt werden. Im Hinblick auf eine Vernetzung von Kindertageseinrichtungen mit anderen Einrichtungen und Diensten sowie einer Sozialraumorientierung gelten gleiche Maßstäbe.

**Zu 6: Wie lassen sich erfolgreiche Konzepte der Sprachförderung in der frühen Bildung und Elementarpädagogik unter den Bedingungen des KiBiz umsetzen? Wie kann dabei die Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert bzw. weiter-entwickelt werden?**

Erfolgreiche Sprachförderung setzt qualifizierte Erzieherinnen mit ausreichender Zeit - durchaus auch einmal für einzelne Kinder - voraus. Ein entsprechendes Fachkräfte- Kind-Verhältnis bildet daher die notwendige Grundlage. Für eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Eltern sind entsprechende Förderprogramme (Eltern und Kinder lernen gemeinsam) vorzuhalten. Neben den notwendigen zeitlichen Ressourcen ist die Frage entsprechender Räumlichkeiten mit zu bedenken.

**Zu 7: Das KiBiz gibt mit den Vorgaben zur gezielten Förderung von Kindern in den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen sowie mit der Sprachförderung einen Orientierungsrahmen für die individuelle Förderung in den Einrichtungen. Halten Sie die diesbezüglichen Regelungen in § 13 auch im Sinne der Steuerung von Bildungsprozessen für ausreichend?**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Tageseinrichtungen ist im geltenden Gesetz für Tageseinrichtung für Kinder als Einheit von Erziehung, Bildung und Betreuung beschrieben und erfährt eine Präzisierung der Aufgabenstellung in §2 GTK. Dieses Verständnis bildet auch die Grundlage der Bildungsvereinbarung NRW. Ausgehend von diesem ganzheitlichen Bildungsverständnis bedarf es keiner besonderen Herausstellung einzelner Aspekte: Sprachförderung ist **integrierter Bestandteil** der alltäglichen pädagogischen Arbeit und ist in ihrer Qualität insbesondere abhängig vom Fachkräfte – Kind – Verhältnis.

**Zu 8: Erachten Sie den bayerischen oder hessischen Bildungs- und Erziehungsplan als qualitative Weiterentwicklung gegenüber der bisherigen Bildungsvereinbarung NRW, die durch das KiBiz ja im Prinzip fortgeführt wird?**

Ohne Antwort

**Zu 9: Halten Sie die Förderung eines werteorientierten Betreuungsangebotes für sinnvoll und notwendig? Tragen die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz insoweit zur Angebotsvielfalt und zur Stärkung des Wahlrechts der Eltern bei?**

a): ja - b): nein

**Zu 10: Sind die Vorgaben zur Fortbildung und Evaluation geeignet, die früh-kindliche Bildung in den Einrichtungen zu sichern?**

Kontinuierliche Fortbildungen der Mitarbeiter/Innen sind wichtige Bausteine zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und unerlässlich vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen. Gleiches gilt für eine Evaluierung von Prozessen, die eine Überprüfbarkeit der Qualitätsentwicklung ermöglicht und ggf. Korrekturbedarf erkennbar macht. Allerdings reicht es nicht aus, einen entsprechenden Hinweis im Gesetz zu verankern, ohne entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen vorzuhalten. Träger müssen finanziell in die Lage versetzt werden, die Vorgaben verbindlich zu erfüllen.

**Zu 11: *Wie beurteilen Sie den Vorrang der örtlichen Jugendhilfeplanung bei der Steuerung von Bildungsprozessen im Elementarbereich?***

Die Planung von Bildungsprozessen im Elementarbereich gehört in Programm und Praxis (noch) nicht zum Aufgabenspektrum örtlicher Jugendhilfeplanungen. Hier besteht Qualifizierungsbedarf. Eine Vorrangigkeit der örtlicher Jugendhilfeplanung steht in der Gefahr, Angebote nach Kassenlage zu gestalten und wichtige (Mindest-) Standards im Bereich frühkindlicher Bildungsangebote zu unterlaufen. Der DKSB sieht einen gesetzlichen Regelungsbedarf zu Sicherstellung einer Chancengleichheit für alle Kinder in NRW.

**Familienzentren**

**Zu 12: *Die Regelung zu den Familienzentren ist in Deutschland einmalig. Wie bewerten Sie das KiBiz angesichts der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Kooperation und Einbeziehung von anderen Angeboten der Jugendhilfe für Familien (Familienberatung, Erziehungsberatung, etc.)?***

Die rechtliche Normierung einer Kooperation und Verknüpfung von Kindertageseinrichtung mit vielfältigen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder begrüßt der DKSB ausdrücklich. Kürzungen von Zuwendungen des Landes für den Bereich der Familienberatung / Familienbildung und Erziehungsberatung sind aber ausgesprochen kontraproduktiv. Sie erschweren oder verhindern gar eine zwischenmenschlich gelebte, effiziente und effektive Praxis der Kooperation. Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich ein für eine profilscharfe Einrichtungs- und Angebotsform „KINDER- UND FAMILIENZENTRUM“. Wir treten ein für eine in Programm und Praxis gelebte enge und produktive Kooperation mit anderen Trägern der Jugend-, Familien(selbst)hilfe, der Gesundheitsfürsorge, der Wirtschaft und der Politik. Hierbei geht es um eine landesweite Qualitätsoffensive „Erziehung, Bildung: Betreuung, für alle – von Anfang an“. Die in Frage 12 unterstellte Einmaligkeit in Deutschland verweist auf ein (fach-)politisch motiviertes

Marketinginteresse. Die qualitative Besonderheit dieser Regelung muss sich in der Praxis erst noch herausstellen.

**Zu 13: Halten Sie die Familienzentren für ein geeignetes Instrument, um Entwicklungsprozesse in Stadtteilen zugunsten einer stärkeren Familienorientierung anzustoßen?**

Ein KINDER- UND FAMILIENZENTRUM setzt auf Vernetzung und Kooperation innerhalb einer Trägergemeinschaft, auf Synergieeffekte bei der Ansprache von Familien sowie auf ein vielfältiges Angebot für Kinder und Familien. Ziel ist es, Kinder und Eltern frühzeitig und umfassend zu erreichen.

Aufgabe der Fachkräfte im KINDER- UND FAMILIENZENTRUM ist es auch, Bedürfnisse, Interessen, Situationen von Kindern und Eltern wahrzunehmen, zu deuten und entsprechend zu handeln. Handeln kann auch bedeuten, eigene Grenzen wahrzunehmen und sich auf die Weitergabe umfassender Informationen über vorhandene Angebote (im Stadtteil, in der Stadt) zu beschränken und als Lotse i.S. einer Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen zu fungieren. Ein KINDER- UND FAMILIENZENTRUM ist Sensor für die Bedarfe von Kindern und Eltern vor Ort. Veränderungen im Sozialraum der Familie können wahrgenommen werden, um sie in einem zweiten Schritt weiterzuleiten, z.B. in den politischen Raum, an Träger, die mit neuen Angeboten auf diese Bedarfe reagieren können (i.S. des „Sozialen Frühwarnsystems, Konzeption DKSB LV NRW e.V. / DKSB OV Essen). Entwicklungsprozesse können zugunsten einer stärkeren Familienorientierung angestoßen werden. Das Wissen und die Kompetenz von Mitarbeiter/Innen kann sowohl für die Gewährung von Hilfen im Einzelfall als auch für die Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie zur Erhaltung oder zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt - ganz im Sinne des § 1 SGB VIII / KJHG - genutzt werden. Vorausgesetzt, Träger eines KINDER- UND FAMILIENZENTRUMS übernehmen Verantwortung für Strukturen, die verlässliche und effektive Arbeit ermöglichen sowie Qualität und Kontinuität sichern. Das Land und die Kommunen müssen für eine verlässliche und ausreichende Förderung der Arbeit eines Zentrums sorgen.

**Zu 14: Können Familienzentren dazu beitragen, dass das Angebot und die Hilfen für Familien leichter zugänglich werden?**

Kinder- und Familienzentren bieten ein **hochwertiges** Betreuungs- und Förderangebot mit flexiblen Betreuungszeiten, ein offener Treff als **niedrigschwellige** Kontakt- und Zutrittsmöglichkeit und **umfassende** Informationen zum Thema Förderung von Kindern.

Angebote der Jugend- und Gesundheitshilfe können hier im Dialog zwischen Eltern, Erzieher/innen und Berater/in im Rahmen geplanter Begegnungen, aber auch „zwischen Tür und Angel“, dargestellt und vermittelt werden.

Aber auch hier gilt:

Um wirklich für Familien im Wohnumfeld eine adäquate Anlaufstelle zu sein, ist es unerlässlich, Mitarbeiter/Innen mit ausreichenden Zeitressourcen für Gespräche mit Eltern, für die Teilnahme an Arbeitskreisen (z.B. Runde Tische) und mit interkultureller Kompetenz zu beschäftigen.

***Zu 15: Die Schaffung von Familienzentren wird in der Praxis sehr gut angenommen. Welche Vorteile bietet ein Gütesiegel im Hinblick auf die Kooperation von Familienzentren mit anderen Angeboten der Familienhilfe? Trägt ein solches Gütesiegel dazu bei, dass Eltern sich auf einen qualifizierten Verbund von Leistungen der Kinder- und Familienförderung verlassen können?***

Die Ausschreibung eines landesgeförderten Zertifizierungsverfahrens und die Verleihung eines Gütesiegels führte in der ersten NRW-Pilotphase zu einer kritisch-konstruktiven Aufbruchstimmung bei Trägervertreter/Innen und Mitarbeiter/Innen von Kindertageseinrichtungen. Ihr Engagement ging teilweise über das zu erwartende weit hinaus. Vielerorts überschatteten formale Arbeitsanforderungen (z.B. Abfassung eines Kooperationsvertrages) den pädagogischen Arbeitsauftrag „Förderung der Kinder“.

Der Deutsche Kinderschutzbund ist seit Jahren darum bemüht, vor Ort in den Städten und Gemeinden ein breit gefächertes Angebot vorzuhalten, um Familien mit Kindern möglichst umfassend zu begleiten. Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in alltäglichen Belangen, Kinderbetreuungsangebote und auch Beratung und Hilfe in akuten Notlagen gehören zu einer sozialen Infrastruktur.

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern müssen bedarfsgerecht und vernetzt sein. Sie müssen den Leitlinien und Standards einer qualifizierten Förderung von Kindern entsprechen. Der nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland bietet hier beispielsweise eine gute Orientierung. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und eine klare Qualitätskontrolle und –sicherung gehören zwingend zu einem belastbaren, leistungsfähigen und sensibel reagierenden System der Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Die für Jungen und Mädchen, Mütter und Väter manchmal nur schwer überschaubaren Angebote und Konzepte einer regionalen bzw. lokalen sozialen Infrastruktur benötigen einen Abgleich mit definierten Qualitätsmerkmalen.

Mit dem Gütesiegel „Blauer Elefant“ – für Kinderhäuser des DKSB hat der Verband bereits 1996 (Mindest-)Standards entwickelt und für eine verbandsinterne, flächendeckende Einhaltung dieser Vorgaben Sorge getragen.

Das Gütesiegel ist eine besondere Auszeichnung für Ortsverbände, die einerseits mehrere Zielgruppen ansprechen, d. h. Kinder, Jugendliche und Eltern, aber auch MultiplikatorInnen oder VertreterInnen der Politik und Öffentlichkeit und andererseits in der Umsetzung der Angebote den Leitlinien und Standards einer qualifizierten Förderung von Kindern folgen. Die Einhaltung der Standards wird im Drei-Jahres-Rhythmus kontrolliert.-

Ob das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ Eltern (und Kindern) Orientierung und Sicherheit bei der Auswahl von Angeboten der Erziehung, Bildung und Betreuung bietet, müssen Untersuchungen (mit qualifizierter Befragung der Zielgruppen) zeigen.

Wer aber verhindern will, dass Regel-Kinder-Tageseinrichtungen einen Akzeptanzverlust erleiden, weil sie nicht „Kinder- und Familienzentrum“ geworden sind, der sollte dafür sorgen, dass diese Einrichtungen mindestens so etwas wie ein Gütesiegel als zertifizierte Einrichtung nach § 22 a SGB VIII erhalten.

Besser wäre es noch, alle Tageseinrichtungen für Kinder perspektivisch zu Kinder- und Familienzentren mit den genannten Qualitätsmerkmalen auszubauen.

**Zu 16: Halten Sie die im KiBiz vorgegebenen Gütesiegelkriterien, bzw. das Gütesiegel für offen genug, neue Impulse z.B. für generationenübergreifende Projekte oder im Hinblick auf spezifische Bedarfe im Sozialraum zu ermöglichen?**

Nein

**Zu 17: Wird die Finanzierung/Ausstattung der Familienzentren angesichts der beschriebenen Aufgaben (Leistungsmerkmale) als ausreichend erachtet?**

Erfahrungen mit dem Betrieb kinder- und familienorientierter Einrichtungen (Kindertageseinrichtung, Bildungsstätte etc.) belegen, dass das gewünschte Leistungsprofil eines KINDER- UND FAMILIENZENTRUMS (aber auch einer Tageseinrichtung für Kinder / Kindertagespflege gem. §§ 22, 22a SGB VIII) nicht allein durch zusätzliche Anforderungen an das Stammpersonal der Kindertageseinrichtung umgesetzt werden kann. Ergänzend müssen personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen mobilisiert werden. Die derzeitige Landesförderung von Familienzentren verweist auf den richtigen Weg, ist aber – angesichts der beschriebenen Aufgaben - nicht ausreichend.

**Zu 18: Wie bewerten Sie rechtlich die Schaffung von Familienzentren vor dem Hintergrund des § 82, Absatz 2, SGB VIII, wonach es Aufgabe der Bundesländer ist, "auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken... "?**

Die Absicht der Landesregierung, den Betrieb von Familienzentren finanziell zu fördern und somit die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Knotenpunkten von vielfältigen Angeboten für Kinder und Eltern (im Sinne eines KINDER- UND FAMILIENZENTRUMS) zu

fördern, begrüßt der DKSB. Der Ausbau der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern sowie die Bereitstellung niederschwelliger Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Mütter und Väter verdient hohe Priorität. Gleichwohl ist das Land NRW gefordert, ganz im Sinne des § 82 SGB VIII auf einen gleichmäßigen Ausbau von Einrichtungen und Angeboten hinzuwirken. So müssen Beratungs- und Therapieangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche auch außerhalb eines Kinder- und Familienzentrums weiter ausgebaut werden. Gerade ältere Kinder und Jugendliche brauchen ein ihrem Alter entsprechendes Angebot - auch im Sinne eines „coolen“ Beratungsortes.

***Zu 19: Die Familienberatung und dort vor allen die Erziehungsberatung wird in sehr hohem Maße von Eltern mit Jugendlichen wahrgenommen, die sich in der Pubertät befinden. Ist angesichts der hohen Nachfrage für Jugendliche die gleichzeitige Vernetzung mit Familienzentren für die Erziehungsberatung leistbar? Steht zu befürchten, dass Jugendliche künftig für die entsprechenden Beratungsangebote in Familienzentren gehen müssen, die als Einrichtung für hauptsächlich kleine Kinder ja auf erhebliche Vorbehalte Jugendlicher stoßen könnte?***

Ein der Zielgruppe „ältere Kinder“ und „Jugendliche“ adäquates Beratungsangebot kann in den „Familienzentren NRW“ regelhaft nicht vorgehalten werden. Tatsächlich ist zu befürchten, dass Ort und Ausstattung der „Beratungsstelle“ als Teil eines KINDER- UND FAMILIENZENTRUMS von Jugendlichen nicht angenommen werden.

***Zu 20: Erachten Sie die von Land und Kommunen für die Familienhilfe inklusive der Familienbildung und Familienweiterbildung zu Verfügung gestellten Ressourcen als ausreichend, um die politisch und in den Leistungsmerkmalen für das Gütesiegel verlangten Ansprüche zu erfüllen?***

Nein

***Zu 21: Erachten Sie eine - auch teilweise- Freistellung der Leitungen von Familienzentren als notwendig? Wie bewerten Sie die Schaffung von Familienzentren in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu der Entwicklung von Eltern-Kindzentren in Hamburg?***

Zu a) Eine Freistellung der Leitungen von Familienzentren ist unabdingbare Voraussetzung, um formulierte Ziele und Aufgaben zu erreichen und im Sinne einer lernenden Organisation Qualität in der pädagogischen Arbeit fortzuschreiben.

Zu b) ohne Antwort

## **Block 2 (weitere Themen)**

**Gesundheit, Mitwirkung der Eltern, Zusammenarbeit mit der Grundschule,  
Vereinbarkeit Familie und Beruf, Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, AG SGB  
VIII**

### **Gesundheit**

***Zu 22: Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass nur die Kinder in eine Tagesstätte aufgenommen werden sollten, für die die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Schutzimpfungen nachgewiesen werden können?***

Eine solche Regelung halten wir rechtlich für unzulässig und im Sinne der Kinder auch für kontraproduktiv. Es kann und sollte Aufgabe der Einrichtung sein, Eltern für eine regelmäßige Impfung ihrer Kinder zu gewinnen. Bei nicht nachvollziehbaren Impfverweigerungen muss im Sinne eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung (§8a SGBVIII) eine entsprechende Risikoabschätzung erfolgen.

***Zu 23: Wie beurteilen Sie die Gesundheitsförderung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung? Halten Sie die Regelung des § 10 für ausreichend?***

***Halten Sie es für angemessen, dass die Eltern den aktuellen Gesundheitsstatus ihres Kindes bei der Anmeldung offenbaren müssen?***

Gesundheitsförderung ist unbedingt Aufgabe der Kindertageseinrichtung. Als Kinderschutzbund haben wir aufmerksam zur Kenntnis genommen, dass in der Veränderung vom Referenten- zum Gesetzentwurf der richtige Hinweis auf notwendige Maßnahmen im Hinblick auf ein Verfahren beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Kindeswohl (§8a SGBVIII) im § 10 Gesundheitsvorsorge aufgenommen wurde. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass „Kinderschutz“ sensibilisierte Erwachsene voraussetzt, die gerade in Krisensituationen überlegt und angemessen reagieren. Entsprechend muss Zeit für eine Klärung und Abstimmung geeigneter Verfahren und eine entsprechende Vermittlung von Hilfen für Familien vorhanden sein. Dies gilt auch für Fortbildungen der pädagogischen Teams.

***Zu 24: Wie bewerten Sie die Regelung, wonach bei Aufnahme in die Einrichtung die ordnungsgemäße Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nachgewiesen werden muss? Was soll geschehen, wenn Eltern der Nachweispflicht nicht nachkommen?***

a) gut

b) Eltern sollen in Fragen der Gesundheitsprävention ihrer Kinder Begleitung und Unterstützung erfahren. Bei nicht nachvollziehbaren Verweigerungen muss im Sinne eines

Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung (§8a SGBVIII) eine entsprechende Risikoabschätzung erfolgen.

**Zu 25: Ist die - bekanntlich auch bisher bestehende - gesetzliche Regelung zur Durchführung jährlicher zahnärztlicher und ärztlicher Untersuchungen mit dem Kinderbildungsgesetz so verbindlich, dass die entsprechenden Untersuchungen auch tatsächlich durchgeführt werden? Handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit?**

a) ja

b) Entsprechende kommunale Maßnahmen sollten vom Land honoriert werden, um die notwendige Verbindlichkeit zu erhöhen.

**Zu 26: Tragen die Regelungen des KiBiz zu einem verbesserten Kinderschutz bei?**

s. Antwort auf 23

### **Zusammenarbeit mit der Grundschule**

**Zu 27: Die Inhalte des § 14, Absatz 2, Sätze 1 - 6 sind mit Ausnahme von Satz 4 nicht im Schulgesetz vorgesehen (Entsprechung zu Satz 4 ist § 36, 1 Schulgesetz). Reicht die allgemeine Kooperationsverpflichtung des § 5, Absatz 1 Schulgesetz als gesetzliche Grundlage zur tatsächlichen Umsetzung der § 14, Absatz 2 KiBiz aus oder erachten Sie eine Anpassung des Schulgesetzes hier für erforderlich?**

Eine „gelingende Kooperation“ braucht Menschen mit entsprechenden zeitlichen Ressourcen. Dies gilt für Beteiligte in Schule und Kindertageseinrichtungen.

### **Mitwirkung der Eltern**

**Zu 28: Wie bewerten Sie die neuen Regelungen bezüglich der Mitbestimmungs-/Mitspracherechte von Eltern?**

Eltern ist bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder durch entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Ein Beirat mit einem schwachen Anhörungsrecht ist dabei weitem zu wenig. Hier muss der Gesetzgeber sich mindestens an den Bestimmungen des GTK orientieren.

**Zu 29: Inwieweit sind die Regelungen im KiBiz § 9, Absatz 2 zur Elternbeteiligung mit der Regelung des SGB VIII, § 22 a, Absatz 2, letzter Satz, vereinbar, wonach "die**

***Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu beteiligen sind"?***

Die im geltenden Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten sind erste und sicher gleichzeitig Impuls gebende Schritte, um den auch im Gesetz (vgl. §3(2) und §9) eingeforderten Dialog zum Bildungs- und Erziehungsauftrag zu Förderung von Kindern zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften Rechnung zu tragen. Weiter notwendige Schritte hin zu einer Erziehungspartnerschaft zwischen allen Beteiligten setzen einen weiteren Ausbau der Elternrechte voraus. Analog der Mitwirkungsregelungen im Schulbereich sind anerkannte Elternvereine auf Landesebene wünschenswert und bedürfen entsprechender Unterstützung.

**Zu 30: Erachten Sie die Regelungen zum Datenschutz als angemessen?**

Ohne Antwort

**Zu 31: Erachten Sie das Diskriminierungsverbot als ein wirksames Mittel, damit z.B. Kinder muslimischer Eltern eher Aufnahme in einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft finden? Inwieweit ist ein Träger - gleich welcher – tatsächlich beschränkt bei der Aufnahme von Kindern?**

a)Ja b) ohne Antwort

**Zu 32: Welche praktischen Auswirkungen hat die in § 1, Absatz 2 getroffene Aussage, wonach das Gesetz nur für Kinder mit "gewöhnlichem Aufenthalt" in NRW hat, bezogen geduldete Flüchtlingskinder und Kinder deutscher Eltern aus Nachbarstaaten bzw. Nachbarbundesländern? Entfällt für Kinder ohne "gewöhnlichen Aufenthalt" in NRW der öffentliche Zuschuss?**

Ohne Antwort

**Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit**

**Zu 33: Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist ein wesentlicher Baustein des KiBiz. Wie schätzen Sie die Chancen der Praxis ein, das integrative Angebot weiterzuentwickeln? Halten Sie die Regelungen für ausreichend für den von der Jugendhilfe neben der Hilfe der Eingliederungshilfe zu erbringenden Beitrag?**

Ja

**Zu 34: Sehen Sie in der von KiBiz vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Förderung von Kindern mit Behinderung einen Beitrag, vor dem Hintergrund der heute noch in den beiden Landesteilen unterschiedlichen Praxis, zu mehr Gleichheit im Land zu kommen?**

Ja

### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

**Zu 35: Wird durch den Ausbau des Betreuungsangebots die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert?**

Der vorgesehene Ausbau des Betreuungsangebots ist unzureichend. Die angestrebte Quote von 30% auf Bundesebene für unter Dreijährige wird mit dem vorgesehenen Ausbauprogramm auf Landesebene (20%) unterschritten. Die geplante Staffelung von drei Buchungszeiten im Zusammenhang mit den davon abhängigen Elternbeiträgen sind ungeeignet, um auf den tatsächlichen Bedarf an flexiblen Öffnungszeiten zu reagieren. Wir wollen mehr Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und brauchen auch mehr Ganztagsplätze. Dabei geht es nicht nur um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Die in jüngster Zeit vorgelegten erschreckenden Zahlen zum Thema Kinderarmut in NRW machen zwingend erforderlich, dass unter dem Stichwort Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe gerade für die von Armut betroffenen Kinder gesellschaftliche Verantwortung übernommen wird. Dafür müssen wir zusätzliche Mittel bereitstellen. Eine Verschiebung der Mittel im System ist das falsche Instrument. Eine aktive Bildungsförderung aller Kinder darf nicht einer Ausweitung der Plätze geopfert werden.

### **Ausführungsgesetze SGB VIII**

**Zu 36: Erfüllt der Gesetzentwurf als Viertes Ausführungsgesetz zum SGB VIII alle Anforderungen des Bundesrechts?**

Nein.<sup>2</sup> (siehe unten)

**Zu 37: Wie beurteilen Sie die Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG, § 2 - bezgl. der Antragsbefugnis kreisangehöriger Kommunen? Welche Einwohnerzahl sollte Ihrer Meinung nach eine Kommune haben, um ein eigenes Jugendamt einrichten zu dürfen?**

---

<sup>2</sup> Barkhoff & Partner: Stellungnahme aus juristischer Sicht - „Kinderbildungsgesetz - KiBiz“ Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VII, Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 14/4410 vom 20.08.2007, Landtagszuschrift 14/1048

Ohne Antwort

### **Block 3**

#### **Bedarfsentwicklung und Betreuungsstruktur**

**Zu 38: Wie schätzen Sie den derzeitigen täglichen Betreuungsbedarf bei Eltern ein (differenziert nach Alter)? Erachten Sie die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für notwendig, um zu einem bedarfs-gerechten Betreuungsangebot zu kommen? Ist dies landesrechtlich möglich? Werden sich nach Ihrer Einschätzung die Bedarfe in den kommenden Jahren verändern? Wenn ja, wie werden diese Veränderungen aussehen? Mit welchem Bedarf an Ganztagsplätzen rechnen Sie?**

Für ein Aufwachsen aller Kinder im Wohlergehen hält der DKSB die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für notwendig.

(Teilfragen zu 38 bleiben ohne Antwort)

**Zu 39: Liegen den Zusagen der kommunalen Spitzenverbände für die zu schaffenden U3-Plätze konkrete Platzzusagen der jeweiligen Mitgliedskommunen zu Grunde?**

Ohne Antwort

**Zu 40: Sind die vorgesehenen Voraussetzungen für die Förderung von Tageseinrichtungen, die u.a. die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraussetzen, angesichts des bestehenden Wunsch- und Wahlrechtes und der notwendigen Trägervielfalt ausreichend?**

Nein. Der DKSB hält zur Gewährleistung eines „wirklichen“ Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern eine 120%-Förderung von Tageseinrichtungen für erforderlich.

**Zu 41: Sind Öffnungszeiten von 45 Stunden, für die das Land maximal Zuschüsse bezahlen würde, angesichts der heutigen Anforderungen der Arbeitswelt ausreichend?**

Nein

**Zu 42: Welche Auswirkungen haben kommunalhaushaltsrechtliche Vorgaben wie die der Paragraphen 75, 77 und 82 Gemeindeordnung NRW auf die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und für die Schaffung von Plätzen, die über die mit dem Rechtsanspruch für 3 - 6 jährige Kinder verbundene**

**Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich (Komm. KJHG, Wiesner 2006), in Kommunen im Haushaltssicherungskonzept bzw. Nothaushalt?**

Ohne Antwort

**Zu 43: Stellen die Ausbaustufen im KiBiz für U3-Plätze eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung der entsprechenden Platzzahlen für die Kommunen dar? Glauben Sie, dass die mit KiBiz angestrebten Ausbaustufen (20 Prozent im Jahr 2010) realistisch sind?**

Nein. Der DKSB zweifelt an der Ernsthaftigkeit von Land und Kommunen mit hoher Priorität die formulierten Ausbauziele erreichen zu wollen. Der Verband hält ferne die Größe der angestrebten Ausbaustufen (20 % im Jahr 2010) für zu gering.

**Zu 44: Die Tagespflege wird im Gesetzentwurf erstmals landesgesetzlich geregelt (§ 4). Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Regelungen des § 43 SGB VIII die in § 14 Abs. 1 genannten Begrenzungen bei der zur betreuenden Kinderzahl auf maximal 5 Kinder gleichzeitig (insgesamt 8 Kinder)?**

Die Tagespflege muss als (semi-)professionelles Angebot der Jugendhilfe anerkannt werden. Voraussetzungen dazu sind: Professionalisierung der Tagespflegepersonen, ein auskömmliches Einkommen bei angemessener Kinderzahl. Acht Kinder pro Pflegeperson sind unvertretbar. Neun Kinder bei zwei oder mehr Betreuungspersonen in gemeinsamen Räumen sind keine Tagespflege sondern eine neuartige Form der Kinderförderung im Sinne einer offenen Kleinkindertagesgruppe (OKT).

**Zu 45: Erachten Sie die angestrebte Zahl an Kindertagespflegeplätzen angesichts der bekannten Untersuchungen (z.B. DJI) und Elternbefragungen als bedarfsgerecht?**

Ohne Antwort

**Zu 46: Halten Sie ein erweitertes Angebot an Tagespflegeplätzen zur Unterstützung von Eltern mit kleinen Kindern und in Randzeiten für sinnvoll?**

Nein, Kinder und insbesondere junge Kinder brauchen überschaubare Strukturen, in ihrer Qualität verlässliche, (mit-)gestaltbare, erlebbare und in ihrer Quantität begreifbare, dem Alter entsprechend begrenzte personale Beziehungsangebote. Das subjektive (kindliche) Erleben einer „Verschiebung“ an andere Orte, zu anderen Personen / Persönlichkeiten (Tagesmutter / Tagesvater) muss der Maßstab einer Einzelfallregelung zur Überbrückung von Randzeiten sein. Grundsätzlich verweisen Regelungen zur Kindertagespflege im Gesetzentwurf (analog zu § 22 und § 23 SGB VIII) auf ein eigenständiges Förderangebot der

Jugendhilfe. Als „Lückenfüller“ kann Kindertagespflege dem Anspruch einer angemessenen Förderung des Kindes nicht gerecht werden.

**Zu 47: Wie beurteilen Sie die Qualitätsanforderungen, die an die Anerkennung und Finanzierung der Tagespflege geknüpft sind?**

Die formulierten Qualitätsanforderungen sind zu unpräzise. Der DKSB fordert eine verbindliche Orientierung an wissenschaftlich untermauerten Standards zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildungen.

**Zu 48: Teilen Sie die dem KiBiz zugrunde liegende Grundannahme, dass es eine stärkere Verbindung zwischen den Tageseinrichtungen und der Tagespflege geben muss, um den familiären Bedarfen entsprechend handeln zu können? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Beispielfunktion der Familienzentren?**

a): ja - b): bleibt abzuwarten

## **Block 4**

### **Finanzierung**

**Zu 49: Ist aus Ihrer Sicht ein neues Finanzierungssystem notwendig?**

Nein

**Zu 50: Wie bewerten Sie die Umstellung des Finanzierungssystems von der bisherigen nachgelagerten Kostenrechnung zum geplanten pauschalierten System? Wie beurteilen Sie die Einführung von kindbezogenen Pauschalen hinsichtlich**

- I. der Notwendigkeit, dass das GTK seit 1999 regelmäßig nicht ausreichend gedeckt war und nachfinanziert werden musste?***
- II. der Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verfahren?***
- III. einer größeren Gerechtigkeit der Förderung im Sinne der Gleichbehandlung aller Träger bei der Personalausstattung und einer besseren, auch einrichtungsübergreifenden Steuerung nach Bedarf?***

Ohne Antwort

**Zu 51: Trifft es zu, dass den kindbezogenen Pauschalen ein Finanzierungsmodell zugrunde liegt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (LAGÖF) entwickelt hat?**

Keine Antwort

**Zu 52: Fördert der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Träger bei der Einführung trägerübergreifender Strukturen?**

Eher nicht.

**Zu 53: Wie beurteilen Sie die Verlagerung der Entscheidung über die Mittelzuweisung auf die kommunale Jugendhilfeplanung? Wird damit die Jugendhilfe vor Ort gestärkt? Wie schätzen Sie die dadurch neu entstehenden Handlungsspielräume ein?**

Ohne Antwort

**Zu 54: Wird durch das KiBiz insgesamt mehr Geld pro Kind bzw. pro Einrichtung ins Betreuungssystem gegeben?**

Nein

**Zu 55: Wird der pädagogische Standard der kleinen altersgemischten Gruppe Ihrer Einschätzung nach unter dem neuen Finanzierungssystem zu halten sein?**

Nein

**Zu 56: Halten Sie eine rechtliche Festlegung von Höchstkinderzahlen pro Gruppe bzw. einer Kinder/Erzieherin Relation für notwendig?**

Ja, unbedingt

**Zu 57: Welche Erfahrungen und Einschätzungen ergeben sich aus länderübergreifenden Vergleichen in Bezug auf die mit dem Gesetz vorgesehenen Änderungen, z.B. zur Kommunalisierung und Pauschalierung?**

Ohne Antwort

**Zu 58: Wodurch unterscheidet sich die Kindpauschale im KiBiz von der Kindpauschale im Bayrischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBig)? Welche Parallelen gibt es? Welche Erfahrungen wurden bisher mit der Kindpauschale im Bayern gemacht? Ist die in Bayern festgelegte Personal/Kind-Relation (der so genannte Anstellungsschlüssel) nicht auch im nordrhein-westfälischen Gesetz notwendig?**

Ohne Antwort

**Zu 59: Inwiefern sehen Sie durch das KiBiz die Frage der Finanzierung gemeindefremder Kinder als geregelt bzw. ungeregelt an? Welche Schwierigkeiten sehen Sie gegebenenfalls, falls es keine landeseinheitliche Regelung geben sollte, auch bundeslandübergreifend?**

Ohne Antwort

**Zu 60: Wird die Finanzierung der Sprachförderung angesichts der steigenden Kinderzahlen und des Aufwands für Sprachstandserhebungen sowohl in der Gesamtsumme, als auch beim Betrag pro Kind, als ausreichend erachtet?**

Nein

**Zu 61: Erachten Sie den Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes für ausreichend, um die notwendigen Umstellungen zu leisten? Welche Übergangsregelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig?**

Haushaltsplanungen freier Träger müssen berücksichtigt werden, keine Umstellungen in der Jahresmitte.

**Zu 62: Stärkt das Finanzierungssystem die Trägervielfalt und das Wahlrecht der Eltern zwischen unterschiedlichen Trägern- und Betreuungsformaten?**

Nein

**Zu 63: Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren vor dem Hintergrund des Ausbaus der Plätze für Unterdreijährige Kinder ein?**

Der Bedarf kann z.Zt. nicht mit verlässlichen Daten quantifiziert werden. Der DKSB sieht die Notwendigkeit Fachkräfte für die Förderung von U3 Kindern ausbilden.

**Zu 64: Worin sehen Sie neue Chancen und Möglichkeiten für Träger, wenn sie einrichtungsübergreifende Trägerstrukturen einführen?**

Ohne Antwort

**Zu 65: Wie stellen sich Fachkräftestunden, Verfügungszeiten, Freistellungsanteile und Vertretungszeiten im Verhältnis zum GTK dar?**

Regelungen sind nicht ausreichend – Im Verhältnis zum GTK stellt der vorgelegte Entwurf eine Verschlechterung dar.

**Zu 66: Halten Sie die gesetzlich festgelegten Steigerungsraten der kindbezogenen Pauschalen für sinnvoll oder sollen diese immer wieder neu verhandelt werden?**

Kindbezogene Pauschalen sollen immer wieder neu verhandelt werden. Preissteigerungen müssen in ihrem realen Ausmaß Berücksichtigung finden.

**Zu 67: Werden die kirchlichen Träger durch die Absenkung ihres Trägeranteils auf 12 % in angemessener Weise entlastet?**

Ohne Antwort

**Zu 68: Mit dem neuen Finanzierungssystem ist keine Vorgabe zur starren Gruppenstrukturen verbunden. Den Pauschalen liegt aber ein Personalschlüssel zugrunde, der von einer bestimmten Personal-Kind-Relation ausgeht. Wie beurteilen Sie den in der Anlage zu § 19 ausgewiesenen Orientierungsrahmen im Hinblick auf die Personalausstattung?**

Ohne Antwort

**Zu 69: Handelt es sich bei den Gruppenzusammensetzungen der drei Gruppenformen lediglich um rechnerische Größen, aus denen sich die Kindpauschale ergibt, oder sind die Einrichtungen angehalten bzw. verpflichtet, entsprechende Gruppen einzurichten, für die es dann eine Gruppen-pauschale mit kindbezogenen Zu- und Abschlägen bei Über- oder Unterschreitung der Kinderzahlen um mehr als ein Kind Zuschüsse gibt?**

Ohne Antwort

**Zu 70: Wenn die drei Gruppenformen nach Anlage zu § 19 ausschließlich eine Berechnungsgrundlage darstellen und in der Praxis nicht zur Anwendung kommen müssen (laut Begründung § 19), wie kann es dann überhaupt zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Gruppenstärken kommen (§ 19, Absatz 1, Satz 3)?**

Ohne Antwort

**Zu 71: Wie hoch ist die Kindpauschale für Zweijährige, wenn durch freie Zusammenstellung einer Gruppe kein definierter Gruppentyp zugrunde gelegt werden kann?**

Ohne Antwort

**Zu 72: Wird mit dem neuen Gesetz die finanzielle Planungssicherheit für die Träger gegenüber dem bisherigen Zustand verbessert?**

Nein

**Zu 73: Ist landesdurchschnittlich mit weiter steigenden Elternbeiträgen zu rechnen?**

Ja

**Zu 74: Halten Sie die Kommunalisierung der Festlegung der Elternbeiträge für sinnvoll, zumal vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern bestehen?**

Nein

**Zu 75: Wird die Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gegenüber dem Ist-Zustand gestärkt, geschwächt oder ist sie gleich bleibend?**

Geschwächt

**Zu 76: Trifft es zu, dass die Landesregierung die Personalkosten des Jahres 2005 für die Berechnung der Kindpauschale ab 2008 zugrunde gelegt hat? Wenn ja, wie können Personalkostensteigerungen der Jahre 2005 - 2007 und der Tarifrunde 2008 berücksichtigt werden? Von welchem Alter und Familienstand von Fachkräften, Ergänzungskräften und Einrichtungsleitungen wird bei der Personalkostenberechnung ausgegangen?**

Ohne Antwort

**Zu 77: Warum richtet sich die Dynamisierung der Kindpauschalen nach einem festen Prozentsatz, statt nach der tatsächlichen Personalkostenentwicklung?**

Ohne Antwort

**Zu 78: Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie durch das KiBiz auf die Beschäftigungsverhältnisse der Erzieherinnen und Erzieher?**

Zunahme von Teilzeitstellen. Diese Entwicklung entspricht nicht den Interessen der Arbeitnehmer/innen.

**Zu 79: Welche finanziellen Auswirkungen hat das KiBiz auf die Hortgruppen, die auch künftig weiter bezuschusst werden?**

Ohne Antwort

**Zu 80: Ist der Stichtag 15.03. ein sinnvoller Termin zur Feststellung für die dem Landeszuschuss zugrunde liegenden Sachverhalte? Wie können Schwankungen im Anmeldeverhalten der Eltern (z.B. Betreuungszeitreduzierungen oder -steigerungen) oder Neuaufnahmen im laufenden Kindergartenjahr beim Landeszuschuss berücksichtigt werden?**

Ohne Antwort

**Zu 81: Wie werden die Anwesenheitszeiten der Kinder, die Grundlage für den öffentlichen Zuschuss sind, festgestellt?**

Ohne Antwort

**Zu 82: Aus welchem Grund sind die kindbezogenen Pauschalen bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung höher als für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung?**

Ohne Antwort

**Zu 83: Wie bewerten Sie die Tatsache, das Unternehmen/Betriebe als Empfänger von Landeszuschüssen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zukünftig gesetzlich ausgeschlossen werden?**

Ohne Antwort

**Zu 84: Die BKVO (§ 1, Absatz 5) zum GTK sah 0,25% der angemessenen Personalkosten als Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte vor. In der künftigen Kindpauschale sind keine entsprechenden Finanzierungsanteile enthalten. Warum wird es künftig keine automatische finanzielle Beteiligung an Fortbildungskosten des Fachpersonals in Kindertagesstätten mehr geben?**

Ohne Antwort

**Zu 85: Stellt aus ihrer Sicht KiBiz § 19, Absatz 3, einen Widerspruch zu § 24, Absatz 2, SGB VIII dar, wonach in Tageseinrichtungen für Kinder u.a. Plätze für schulpflichtige Kinder vorzuhalten sind?**

Siehe hierzu: Barkhoff & Partner: Stellungnahme aus juristischer Sicht - „Kinderbildungsgesetz - KiBiz“ Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VII, Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 14/4410 vom 20.08.2007, Landtagszuschrift 14/1048

**Zu 86: Stellen die Planungsdaten KiBiz, in § 19, Absatz 6, in Verbindung mit der Anlage zu § 19, 3. "Betreuungszeiten", aus Ihrer Sicht einen Widerspruch zur Vorhaltepflcht für Ganztagsplätze gemäß § 24, Absatz 1, Satz 2, SGB VIII, dar?**

Ja